

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 28. Mai 2026

Amtsblatt Nr. 12

Inhalt	
- Tagesordnung Stadtverordnetenversammlung.....	2
- Berichtigung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) der Landeshauptstadt Potsdam.....	7
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) der Landeshauptstadt Potsdam.....	11
- Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (9. Änderungssatzung Hauptsatzung).....	16
- Bekanntmachungsanordnung Werbesatzung.....	17
- Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung vom 26.01.2026	17
- Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Gebührensatzung) ...	22
- Verein Jachtclub 1990 Wildpark West e.V.	25
- Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „westlicher Düppeler Forst und Glienicker Parklandschaft“	25
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke	25
- Fortschreibung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg.....	26

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam



Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Bürgerservicecenter Yorkstr. 22

Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam

Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Amtliche Bekanntmachung

18. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.06.2026, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Havelsaal, IHK Potsdam, Breite Str. 2 A-C, 14467 Potsdam

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

2.1 Anwendung der Leitlinie zur Veräußerung von Grundstücken der LHP

26/SVV/0447 Stadtverordnete Dr. Günther, Fraktion Die Linke

2.2 Kommunales Netzwerk Kinderschutz
26/SVV/0455 Stadtverordnete Kapp, Kogge, Zeller, Heigl, Raschke, Böttcher und Fraktion DIE aNDERE

2.3 Straßenflohmärkte in Potsdam
26/SVV/0457 Stadtverordneter Berlin, Fraktion Die Linke

2.4 Bearbeitungszeiten Wohnberechtigungsschein (WBS)
26/SVV/0454 Stadtverordnete Kapp, Kogge, Zeller, Heigl, Raschke, Böttcher und Fraktion DIE aNDERE

2.5 Direktübertragung (livestream) der Sitzungen des Bauausschusses der StV
26/SVV/0460 Stadtverordneter Ralf Jäkel BfW

2.6 Verkehrssicherheit für Fußgänger:innen in der Geschwister-Scholl-Straße
26/SVV/0465 Stadtverordneter Gräfe, Fraktion Die Linke

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

3.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.05.2026

4 Bericht der Oberbürgermeisterin

5 Bericht des Migrantenbeirates

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung

6.1 Verbleib des Steubendenkmals am Standort Schloßstraße
25/SVV/0269 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation

6.1.1 Versetzung des Steubendenkmals an den ursprünglichen Standort auf dem Steubenplatz
25/SVV/0269-001 Fraktion AfD

6.1.2 Steubendenkmal wird von seinem provisorischen Standort auf den neu entstandenen Steubenplatz versetzt
25/SVV/0269-002 Fraktion CDU

6.1.3 Verbleib des Steubendenkmals am Standort Schloßstraße

25/SVV/0269-003 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Volt - die PARTEI

6.1.4 Versetzung des Steubendenkmals auf den wieder entstandenen Steubenplatz und Einbindung der Gesamtschule „Friedrich-Wilhelm-von-Steuben“
25/SVV/0269-004 Fraktion AfD

6.1.5 Versetzung des Steubendenkmals auf den Steubenplatz
25/SVV/0269-005 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport

6.2 Bebauungsplan „Am Königsweg“, 15. Änderung, Teilbereich Gartenstraße / Am Upstall Abwägung und Satzungsbeschluss

26/SVV/0276 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

6.3 Bebauungsplan Nr. 190 „Gewerbepark SaGo“, Aufstellungsbeschluss

26/SVV/0277 Die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung

6.4 Kommunaler Wärmeplan
26/SVV/0302 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt

6.4.1 Kommunaler Wärmeplan
26/SVV/0302-001 Fraktion CDU

6.5 Tätigkeitsbericht der kommunalen „Stiftung Altenhilfe Potsdam“ für das Jahr 2025
26/SVV/0303 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

6.6 Bebauungsplan Nr. 189 „Ehemalige Villenkolonie Neubabelsberg“ - Aufstellungsbeschluss
26/SVV/0317 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt

6.7 Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung
26/SVV/0377 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

6.7.1 Reduzierung der Gebühren zur Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit
26/SVV/0377-001 Fraktionen DIE aNDERE, Bündnis 90/Die Grünen & Volt und Die Linke

6.7.2	Evaluierung Härtefallregelungen 26/SVV/0377-002 Fraktionen DIE aNDERE, Bündnis 90/Die Grünen & Volt, Die Linke und SPD	7.13.1	Vergabeverfahren PLuS-Projekte 26/SVV/0314-001 Fraktion SPD
7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Anträge der Fraktionen / Ortsbeiräte	7.14	Frühzeitige Ausschreibung von Beigeordnetenposten 26/SVV/0315 Fraktion DIE aNDERE
7.1	Prüfung der Neuausweisung eines Landschaftsschutzgebietes Havelseen 21/SVV/0506 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen	7.15	Gedenktafel für die erschossenen Schüler Eylert, Tauer und Douglas an der Fassade des Einsteingymnasiums 26/SVV/0323 Fraktion AfD
7.2	Sanierung Ribbeckeck im Jahr 2026 absichern 25/SVV/0934 Fraktion BfW	7.16	Abschaffung Verpackungssteuer 26/SVV/0324 Fraktion AfD
7.2.1	Sanierung Ribbeckeck und OstbloQ im Jahr 2026 absichern 25/SVV/0934-001 Fraktion AfD	7.17	1-Jahres-Haushalt statt Doppelhaushalt 26/SVV/0325 Fraktion AfD
7.3	Einrichtung einer zentralen Schulküche 26/SVV/0142 Fraktion BfW	7.18	Notinseln für Kinder auch in Potsdam 26/SVV/0326 Fraktion SPD
7.3.1	Einrichtung einer zentralen Schulküche 26/SVV/0142-001 Fraktion BfW	7.19	Verkehrsberuhigter Bereich Opolestraße 26/SVV/0328 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
7.4	Benutzer und Anschlusszwang für Fernwärme aufheben - Potsdamer erhalten Fernwärme für faire Preise! 26/SVV/0150 Fraktion BVB / Freie Wähler	7.20	Sanieren vor schließen: Sanierungsbedarfe von Jugendklubs erfassen 26/SVV/0329 Fraktion SPD
7.5	Verkehrskonzept Geschwister-Scholl-Straße 26/SVV/0159 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt	7.21	Kein Kind darf zurückbleiben: Präventionskette für Potsdam jetzt 26/SVV/0330 Fraktion SPD
7.6	Haushaltsbegleitende Prüfanträge zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und freiwilliges Haushaltskonsolidierungsprogramm 2026 bis 2029 26/SVV/0275 Fraktion BfW	7.22	Aufstellung einer temporären Toilette am Johannes-Kepler-Platz und Prüfung einer dauerhaften öffentlichen Toilettenanlage 26/SVV/0331 Fraktion SPD
7.7	Rückerstattung von Corona-Buß- und Verwarnungsgeldern 26/SVV/0291 Fraktion AfD	7.23	Initiative zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft für Potsdamer Grünflächen 26/SVV/0332 Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt, SPD, Die aNDERE
7.8	Veröffentlichung der OParl-Schnittstelle des Ratsinformationssystems ALLRIS im Open-Data-Portal der Landeshauptstadt Potsdam 26/SVV/0294 Fraktion Die Linke	7.24	Spielflächen Wieselkiez 1a 26/SVV/0334 Fraktionen Die Linke, SPD, DIE aNDERE
7.9	Europäischen BezahlDienst Wero für die Landeshauptstadt Potsdam einführen – digitale Zahlungssouveränität stärken 26/SVV/0295 Fraktion Die Linke	7.25	Kulturnahnhof Potsdam Charlottenhof: Bahnhof Charlottenhof als Kunst- und Kulturprojekt 26/SVV/0335 Fraktion Die Linke
7.10	Sachgerechte Verkehrsdaten zum Bplan 119 „Medienstadt Babelsberg“ 26/SVV/0296 Fraktion Die Linke	7.26	Feuerwehr-Fuhrpark 26/SVV/0336 Fraktion SPD
7.11	Motive für Umzüge nach, aus und in Potsdam 26/SVV/0311 Fraktion DIE aNDERE	7.27	Gleichstellungsauftrag in kommunalen Unternehmen der LHP 26/SVV/0337 Fraktion Die Linke
7.12	Bußgelder und Blitzer 26/SVV/0313 Fraktion DIE aNDERE	7.28	Prüfung der Ausweisung der Opolestraße und weiterer Straßen im B-Plan 66 B „Nördliche Gartenstadt“ als verkehrsberuhigte Bereiche 26/SVV/0338 Fraktion SPD
7.13	Vergabeverfahren PLuS-Projekte 26/SVV/0314 Fraktion DIE aNDERE	7.29	Antrag auf Einführung und Prüfung von freiwilligen solidarischen Kostenmodellen für ausgewählte kommunale Leistungen 26/SVV/0339 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt

7.30	Mieterschutz in kommunalem Wohnraum bei Veräußerungen 26/SVV/0340 Fraktion Die Linke	7.49	Kommunale Sicherheitsbefragung für die Landeshauptstadt Potsdam 26/SVV/0365 Fraktion CDU
7.31	Anwendung des Konzeptverfahrens Preisgedämpfter Wohnraum 26/SVV/0341 Fraktion Die Linke	8	Einwohnerfragestunde
7.32	Schulsozialarbeit 26/SVV/0343 Fraktion CDU	9	Dringlichkeitsanträge
7.33	Förderung für die fLotte einstellen 26/SVV/0345 Fraktion CDU	10	Anträge zum unmittelbaren Beschluss
7.34	Biosphäre 26/SVV/0346 Fraktion CDU	10.1	Veräußerung der Sellostr. 21 26/SVV/0459 Fraktionen Die Linke, DIE aNDERE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
7.35	Bedarfsgerechte Personalplanung und -ausstattung der Stadtverwaltung 26/SVV/0347 Fraktion Die Linke	10.2	Einrichtung einer weiteren Obdachlosenunterkunft 26/SVV/0448 Fraktion BfW
7.36	Verpackungssteuer 26/SVV/0348 Fraktion CDU	10.3	Hausbesetzungen sind kein Mittel der Wohnungspolitik 26/SVV/0464 Fraktion der Freien Demokraten
7.37	ÖPNV 26/SVV/0349 Fraktion CDU	10.4	Schutz der Privatsphäre in den Bädern der BLP - Verbot von Smart Glasses 26/SVV/0462 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt
7.37.1	ÖPNV 26/SVV/0349-001 Fraktion SPD	10.5	Verkehrssicherheit Bornim 26/SVV/0466 Fraktion CDU
7.38	Wirkung von Haushaltskennzahlen 26/SVV/0350 Fraktion CDU	10.6	Kein Tempo 10 mehr auf der Rudolf-Breitscheid-Straße 26/SVV/0456 Fraktion SPD
7.39	Jahresabschluss 2025 26/SVV/0351 Fraktion CDU	10.7	„Sicherer Hafen Jugendclub“: Sicherheitskonzepte für Jugendclubs dringend umsetzen 26/SVV/0452 Fraktion AfD
7.40	Defizit reduzieren 26/SVV/0352 Fraktion CDU	10.8	Strategisches Fördermittel-, Drittmittel- und Stiftungsmanagement für Potsdam 26/SVV/0451 Fraktion DIE aNDERE
7.41	Geschäftsbereichsinterne und -übergreifende Priorisierung der freiwilligen Leistungen 26/SVV/0354 Fraktion CDU	11	Priorisierte Anträge
7.42	Reduzierung von Produkten im kommunalen Haushalt 26/SVV/0357 Fraktion CDU	11.1	Duldung Tornow 40 26/SVV/0461 Fraktionen Die Linke, DIE aNDERE
7.43	Sondervermögen für den Katastrophenschutz einsetzen 26/SVV/0358 Fraktion CDU	11.2	Transparenz bei den Fernwärmepreisen 26/SVV/0467 Fraktion CDU
7.44	Schulessen 26/SVV/0359 Fraktion CDU	11.3	Mehr große Wohnungen für Familien – Potsdams Wohnungsbau neu ausrichten 26/SVV/0458 Fraktionen SPD, BVB/Freie Wähler
7.45	Einnahmensteigerung HOT 26/SVV/0360 Fraktion CDU	11.4	Anwendung des Haber-Verfahrens vor der Fördermittelvergabe auch bei Einzelprojektförderung 26/SVV/0468 Fraktion AfD
7.46	ÖPNV 2 26/SVV/0361 Fraktion CDU	11.5	Feierabendparken in Potsdam 26/SVV/0453 Fraktion DIE aNDERE
7.47	Fortführung und Koordinierung der Gespräche zur barrierefreien Querung am Bahnhof Marquardt 26/SVV/0362 Fraktion CDU	12	Anträge / Vorlagen
7.48	Umwelt-/Mülldetektive in der Landeshauptstadt Potsdam – Pilot, Auswertung und Verstetigung 26/SVV/0364 Fraktion CDU	12.1	Verbesserung der Verkehrssicherheit für Besucher des Filmparks in der Großbeerenstraße 26/SVV/0391 Fraktion AfD

- 12.2 Verlängerung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) zur Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste in der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) bis zum 31. Dezember 2040
26/SVV/0398 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 12.3 Mit dem Bewerbungskonzept „Berlin+“ gemeinsam für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2040 in Deutschland
26/SVV/0421 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 12.4 Durchführung eines ergänzenden Verfahrens für die Aufhebungssatzung „Babelsberg Nord“
26/SVV/0423 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung
- 12.5 Durchführung eines ergänzenden Verfahrens für die Aufhebungssatzung „Babelsberg Süd“
26/SVV/0425 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Stadtplanung
- 12.6 Aufhebung des Beschlusses 20/SVV/1383 Übersicht Digitalisierungsprojekte
26/SVV/0428 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung
- 12.7 Bebauungsplan Nr. 156-1 „Gewerbeflächen Friedrichspark (Süd)“ – Großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Nahversorgung
26/SVV/0437 Ortsbeirat Satz Korn
- 12.8 Bebauungsplan Nr. 156-1 „Gewerbeflächen Friedrichspark (Süd)“ – Antrag auf Überarbeitung des aktuellen Bebauungsplans und Neuauslage
26/SVV/0438 Ortsbeirat Satz Korn
- 12.9 Realisierung des Fuß- und Radweges Marquardt-Fahrland bis Ende 2028 sicherstellen
26/SVV/0378 Ortsbeirat Fahrland
- 12.10 Änderung der Satzung Stiftung Gedenkstätte Lindenstraße
26/SVV/0422 Oberbürgermeisterin, Fachbereich Kultur und Museum
- 13 Gremienbesetzung**
- 13.1 Neubildung von Aufsichtsräten, des Kuratoriums HOT, des KIS Werksausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses der LH Potsdam
26/SVV/0450 Fraktion BfW
- 13.2 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Energie und Wasser Potsdam GmbH EWP
- 13.3 Neubesetzung des Aufsichtsrates der ProPotsdam GmbH
- 13.4 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Potsdam GmbH SWP
- 13.5 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
- 13.6 Neubesetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger Potsdam GmbH
- 13.7 Neubesetzung des Kuratoriums der Hans Otto Theater GmbH
- 13.8 Neubesetzung des Werksausschusses des städtischen Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service“ KIS
- 13.9 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses der LH Potsdam
- 13.10 Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Landeshauptstadt Potsdam in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mittelbrandenburgische Sparkasse
26/SVV/0463 Fraktion SPD
- 13.11 Entsendung von Vertretern / Vertreterinnen der Landeshauptstadt Potsdam in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
- 13.12 Änderung in der Ausschussbesetzung
26/SVV/0472 Büro der Stadtverordnetenversammlung für die Fraktionen
- 14 Mitteilungsvorlagen**
- 14.1 Migrationsmonitoring 2025
26/SVV/0399 Oberbürgermeisterin, Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
- 15 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an die Oberbürgermeisterin**
- 15.1 Information bezüglich „Ehrenamt stärken – Antragsrecht für Beiräte prüfen“ gemäß Beschluss 25/SVV/0467
- 15.2 Sachstandsmitteilung bezüglich „Investition in die Wasserversorgung“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0492
- 15.3 Vorlage eines Konzepts bezüglich „Gemeinsam statt einsam – Zukunftswerkstatt gegen soziale Isolation in Potsdam“ gemäß Beschluss 25/SVV/0513
- 15.4 Berichterstattung bezüglich „Anpassung der Gesellschaftsverträge zur Ermöglichung hybrider Sitzungen der Aufsichtsräte“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0831
- 15.5 Prüfergebnis bezüglich „Keine Zusatzverdienste für Beigeordnete in städtischen Aufsichtsräten“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0921
- 15.6 Informationen bezüglich „Fortschreibung des Sanierungskonzeptes Verwaltungscampus“ gemäß Beschluss: 25/SVV/0985
- 15.7 Prüfergebnis bezüglich „Bouldern an Brückenwänden und kommunalen Gebäuden“ gemäß Beschluss: 25/SVV/1068
- 15.8 Berichterstattung Bouldern an Brückenwänden und kommunalen Gebäuden
26/SVV/0477 Oberbürgermeisterin, Kommunaler Immobilien Service (KIS)

- 15.9 Prüfergebnis bezüglich „Erinnerungsort Paul Kühne“ gemäß Beschluss: 25/SVW/1069
- 15.10 Prüfergebnis bezüglich „Barrierefreie Erschließung des Bahnhofs Marquardt“ gemäß Beschluss: 25/SVW/1091
- 15.11 Berichterstattung zu „Konzept zur freiwilligen Rückgabe der Fahrerlaubnis“ gemäß Beschluss: 25/SVW/0951
- 15.11.1 Konzept zur freiwilligen Rückgabe der Fahrerlaubnis bezüglich DS Nr.: 25/SVW/0951
26/SVW/0478 Oberbürgermeisterin, Geschäftsbereich Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Nicht öffentlicher Teil

16 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung

- 16.1 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen das Protokoll des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.05.2026

17 Nicht öffentliche Anträge / Vorlagen

- 17.1 Verkauf Böcklinstraße
26/SVW/0479 Oberbürgermeisterin, Kommunaler Immobilien Service (KIS)

Amtliche Bekanntmachung

Berichtigung – Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) der Landeshauptstadt Potsdam

Im Amtsblatt Nr. 9/2026 (Seite 12 ff.) wurde bedauerlicherweise eine fehlerhafte Fassung veröffentlicht.

Der folgende Text war nicht korrekt und enthielt fälschlicherweise einen Verweis auf § 12 des Baugesetzbuches (BauGB). Dies wird hiermit korrigiert. Der zugrunde liegende Text des Aufstellungsbeschlusses war jedoch davon unberührt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2026 folgenden Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 2 und 3). Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 2 und 4).

Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 I entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für die Stadtplanung vom 07.03.2001 (DS 01/SW/059) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen (siehe Anlage 5).

Anlage 2: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen (alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Potsdam):

- im Norden: entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick), mit Einbezug und Orientierung an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 688 der Flur 6 sowie 394 der Flur 14; im Nordosten entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 283 der Flur 6 bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 844 der Flur 6,
- im Osten: entlang der Böschungskante auf dem Flurstück 284 der Flur 6 bis zum Flurstück 395 der Flur 14 mit Orientierung an der nördlichen Grenze dieses Flurstücks; Abknicken nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 395 der Flur 14 mit gedanklicher Weiterführung durch das Flurstück 396 der Flur 14 und sodann entlang der Grenze des Flurstücks 54 der Flur 15 bis in Höhe der weitergedachten südlichen Grenze des Flurstücks 71 der Flur 15 (Finkenweg),
- im Süden: im Abstand von 10 m Richtung Westen parallel verlaufende Linie (in Anlage 3 mit „//“ gekennzeichnet) entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 53 der Flur 15 bis zum Aufeinandertreffen der Grenzen dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 52 der

Flur 15 mit Weiterführung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 36 der Flur 15, im Westen: nach Süden führend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 121 der Flur 15, südliche Grenzen desselben Flurstücks sowie des Flurstücks 36 der Flur 15, nach Norden abknickend entlang der Grenze des letztgenannten Flurstücks sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Potsdam: 283 (teilweise), 284 (teilweise) sowie 688 der Flur 6; 51, 52, 53, 393, 394, 395 und 396 (teilweise) sowie 473 und 474 der Flur 14; 36, 45 (teilweise), 47 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise), 53, 54, 55 (teilweise) sowie 121 der Flur 15.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage und die genaue Umgrenzung des Plangebiets sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 3). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans berücksichtigt unterschiedliche denkbare Erschließungsvarianten, die im Rahmen einer Untersuchung zu prüfen und zu bewerten sind. Aus der Prüfung und Definition einer Vorzugsvariante der Erschließung ist eine Verkleinerung des Geltungsbereichs zu erwarten. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam (Verkehrsflächen), des Landes Brandenburg, Dritter sowie geringfügig (Flurstück 688, Flur 6; rund 9 m²) im Eigentum der Stadtwerke Potsdam GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von rund 5,9 ha und weicht somit von dem des Bebauungsplans ab. Die Gründe der Abweichung ergeben sich im Wesentlichen im westlichen Teilbereich aus der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans sowie im südlichen Teilbereich aus den bereits entwickelbaren Planungszielen des Bebauungsplans. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 4).

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt auf der Kuppe des Brauhausbergs und wird über eine Brücke, die über die Bundesstraße 2 führt, von Osten her erschlossen. Weit sichtbar erscheint in exponierter Lage das unter Denkmalschutz stehende Gebäude der einstigen Kriegsschule (1902 bis 1914), das zuletzt von 1991 bis 2013 als Parlamentsgebäude durch den brandenburgischen Landtag genutzt wurde. Am 05.08.2023 hatte ein Feuer im östlichen Seitenflügel des ehemaligen Landtagsgebäude große Zerstörungen angerichtet, die bis heute zum Großteil nicht behoben sind.

Die Bergkuppe wird von einem z.T. dichten Baumbestand umgeben und fällt insbesondere Richtung Osten und Süden hin ab. Südwestlich des Landtagsgebäudes befinden sich kleinere Gebäude im teilweisen ruinösen Zustand. Zum Teil werden diese Bauten durch die Institute des Telegrafenberg als Lagerflächen genutzt.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam wird das Gebiet als Gemischte Baufläche, am östlichen Rand die Bundesstraße dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitäts-campus Brauhausberg“ soll dem formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Ersatzflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden, die durch eine Erweiterung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee notwendig werden.

In einem Letter of Intent, veröffentlicht am 02.06.2025, zwischen der Landesregierung Brandenburg, der Hasso Plattner Foundation und der Universität Potsdam wird die Entwicklung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee zu einem führenden Institut im Bereich Digitale Wissenschaft in Europa zum gemeinsamen Ziel erklärt.

Diese angestrebte Entwicklung bedingt den räumlichen Bedarf des gesamten Universitätsstandortes Griebnitzsee für das Institut. Aus diesem Grund ist die Verlagerung von Fakultäten der Universität Potsdam an den Standort Brauhausberg erforderlich.

Dieser Standort soll den Wandel der Lehrbedarfe zukunftsorientiert aufgreifen. Gleichzeitig entsteht ein neuer Universitäts-campus in Bahnhof- und Innenstadtnähe mit der einmaligen Chance, die Lehrereinrichtung mit den international bekannten und renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe synergetisch zu verknüpfen.

Die vorgesehene Nutzung als Hochschulstandort ist gegenwärtig planungsrechtlich unzulässig. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Ansiedlung der Universität Potsdam am Standort Brauhausberg ist ein Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich. Das Bauleitplanverfahren setzt des Weiteren den dritten Beschlusspunkt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit der Drucksache 14/SVV/0148 vom 02.04.2014 um, wonach unverzüglich die Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten ist, sobald erkennbar ist, dass von den damaligen Planungszielen abweichende Entwicklungsabsichten geäußert werden.

Darüber hinaus stehen mit dem Vorhaben zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen an den weiteren Universitätsstandorten in Zusammenhang. Insoweit bestehen Querbezüge zu anderen Bauleitplanverfahren der Landeshauptstadt Potsdam.

Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich nicht aus den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Universität Potsdam auf dem Brauhausberg unter Einbeziehung des bestehenden, denkmalgeschützten Gebäudes der früheren Kriegsschule, das zuletzt durch den Landtag des Landes Brandenburg bis 2013 genutzt wurde. Die Flächen auf der Bergkuppe sollen daher als Sondergebiet für die universitäre Nutzung festgesetzt werden und Nutzungen für Lehre (u.a. Seminarräume, und Hörsäle), Forschung (z.B. Labore) und Verwaltung sowie für weitere universitäre Bedarfe (u.a. Versorgung und Konferenz) vorsehen. Die

endgültige präzise Zweckbestimmung nebst konkret zulässiger Art der Nutzungen wird im Verfahren erarbeitet und festgesetzt.

Um eine hohe städtebauliche Qualität erreichen zu können, soll parallel zur Erarbeitung des Bebauungsplans ein geeignetes Verfahren durchgeführt werden. Die genaue Ausgestaltung wird noch konkretisiert. Dabei soll neben dem Vorhabenträger, der Universität, dem Studierendenwerk und dem Land auch eine Vertretung des SBL-Ausschusses, des Gestaltungsrats und der Studierenden teilnehmen. Die Öffentlichkeit ist geeignet zu beteiligen.

Zu einem Universitätscampus gehört neben Forschung und Lehre auch studentisches Wohnen. Gemeinsam mit dem Land, der Hasso-Plattner-Stiftung, der Universität und dem Studierendenwerk ist zu untersuchen, wo und wie entsprechende Angebote an den Universitätsstandorten entwickelt werden können. Dabei werden auch geeignete Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans und in räumlicher Nähe zum geplanten Campus Brauhausberg in die Prüfungen einbezogen.

Im Planungsprozess ist für den Standort ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist eine Analyse der bestehenden Verkehrssituation im Untersuchungsbereich und eine Verkehrsaufkommensermittlung für die geplanten Entwicklungen durchzuführen. Weitere Elemente sind u.a. die Darstellung der Verteilung des Gesamtverkehrs auf die Verkehrsträger und darauf aufbauend das Entwickeln und Aufzeigen von Maßnahmen, die den Umweltverbund fördern. In einem weiteren Schritt ist im Rahmen eines Erschließungskonzeptes die Erschließung inkl. möglicher zweiter Erschließung zu bearbeiten. Hier wird auch die sicherheitsbezogene Zuwegung im Zusammenhang mit Not- und Havariefällen zu beleuchten sein. Ziel ist es, eine angemessene, leistungsfähige Verkehrserschließung zu gewährleisten, die der geplanten Nutzung als Universitätscampus gerecht wird und negative Auswirkungen auf das umliegende Gebiet zu minimieren.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) ist es, den Bereich als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen.

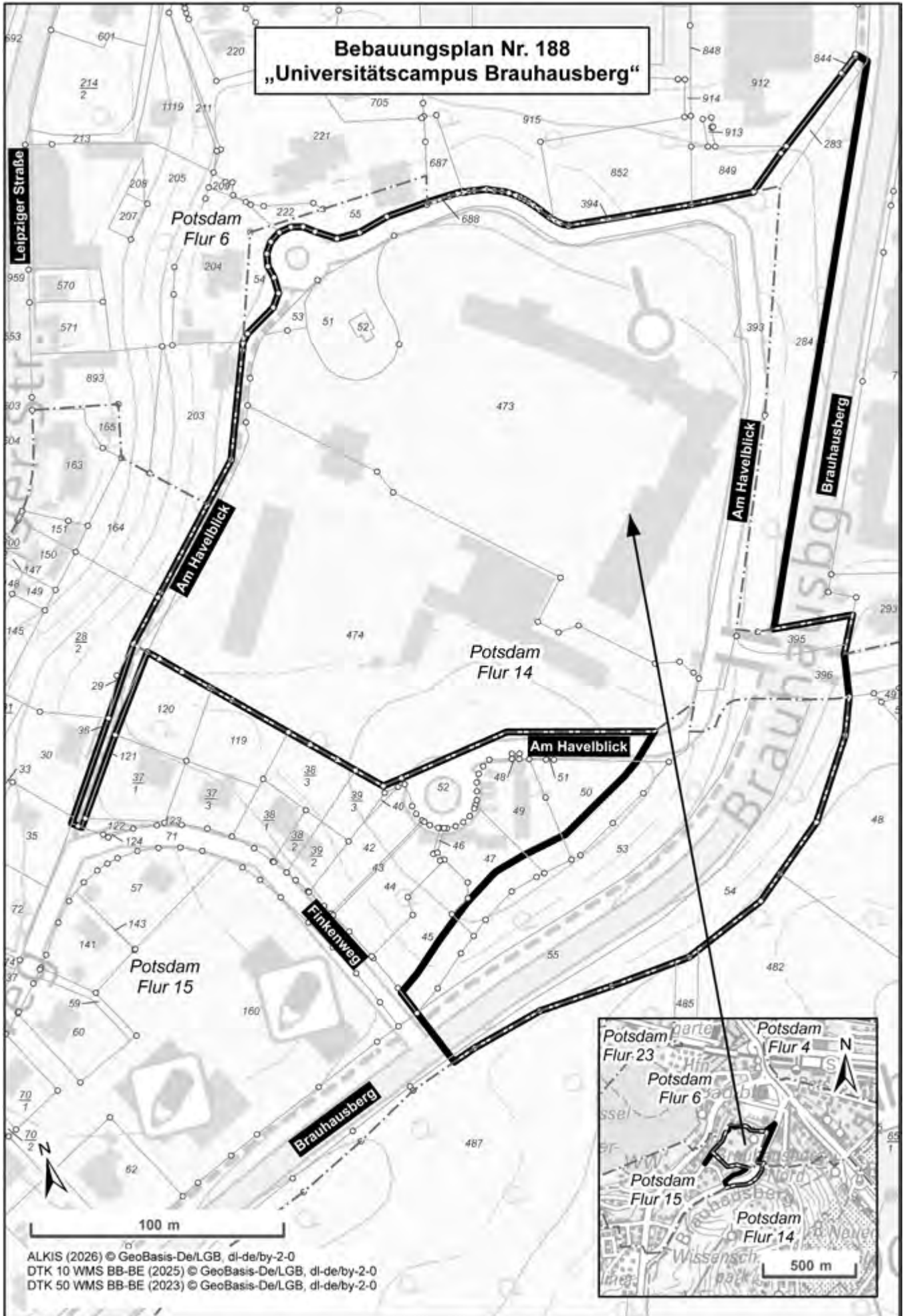
Das Bauleitplanverfahren soll als „Pilot“ genutzt werden, um Beschleunigungseffekte bei der Einbringung von Beschlussvorlagen sowie bei der Beratung in den politischen Gremien und den verwaltungsinternen Abläufen zu nutzen.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB liegen vor. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ bedarf der Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im entsprechenden Teilbereich.

Anlage 3: Geltungsbereich Bebauungsplan



Flächennutzungsplan-Änderung "Universitätscampus Brauhausberg (38/25)"



Anlage 5: Prioritätenfestlegung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Für das hier vorliegende Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ soll die Prioritätenstufe 1 I festgelegt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens, die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere die hier vor-

gesehene Investitionsvorbereitung zugunsten einer Ansiedlung der Universität auf dem Brauhausberg, unter Berücksichtigung anderer Planungen, die mit diesem Bauleitplanverfahren in Verbindung stehen, lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 I angemessen und notwendig erscheinen.

Über ggf. nötige Zurückstellungen von anderen Verfahren wird im Rahmen der Beschlussvorlage „Prioritäten Stadtplanung 2026“ entschieden, welche der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens Anfang 2026 vorgelegt werden soll.

Potsdam, den 18. Mai 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Bebauungsplan Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ und zur
Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25)
der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 21.01.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitätscampus Brauhausberg“ umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen (alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Potsdam):

- im Norden: entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick), mit Einbezug und Orientierung an den nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 688 der Flur 6 sowie 394 der Flur 14; im Nordosten entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 283 der Flur 6 bis zur Höhe der nördlichen Grenze des Flurstücks 844 der Flur 6,
- im Osten: entlang der Böschungskante auf dem Flurstück 284 der Flur 6 bis zum Flurstück 395 der Flur 14 mit Orientierung an der nördlichen Grenze dieses Flurstücks; Abknicken nach Süden entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 395 der Flur 14 mit gedanklicher Weiterführung durch das Flurstück 396 der Flur 14 und sodann entlang der Grenze des Flurstücks 54 der Flur 15 bis in Höhe der weitergedachten südlichen Grenze des Flurstücks 71 der Flur 15 (Finkenweg),
- im Süden: im Abstand von 10 m Richtung Westen parallel verlaufende Linie (in Anlage 3 mit „//“ gekennzeichnet) entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks

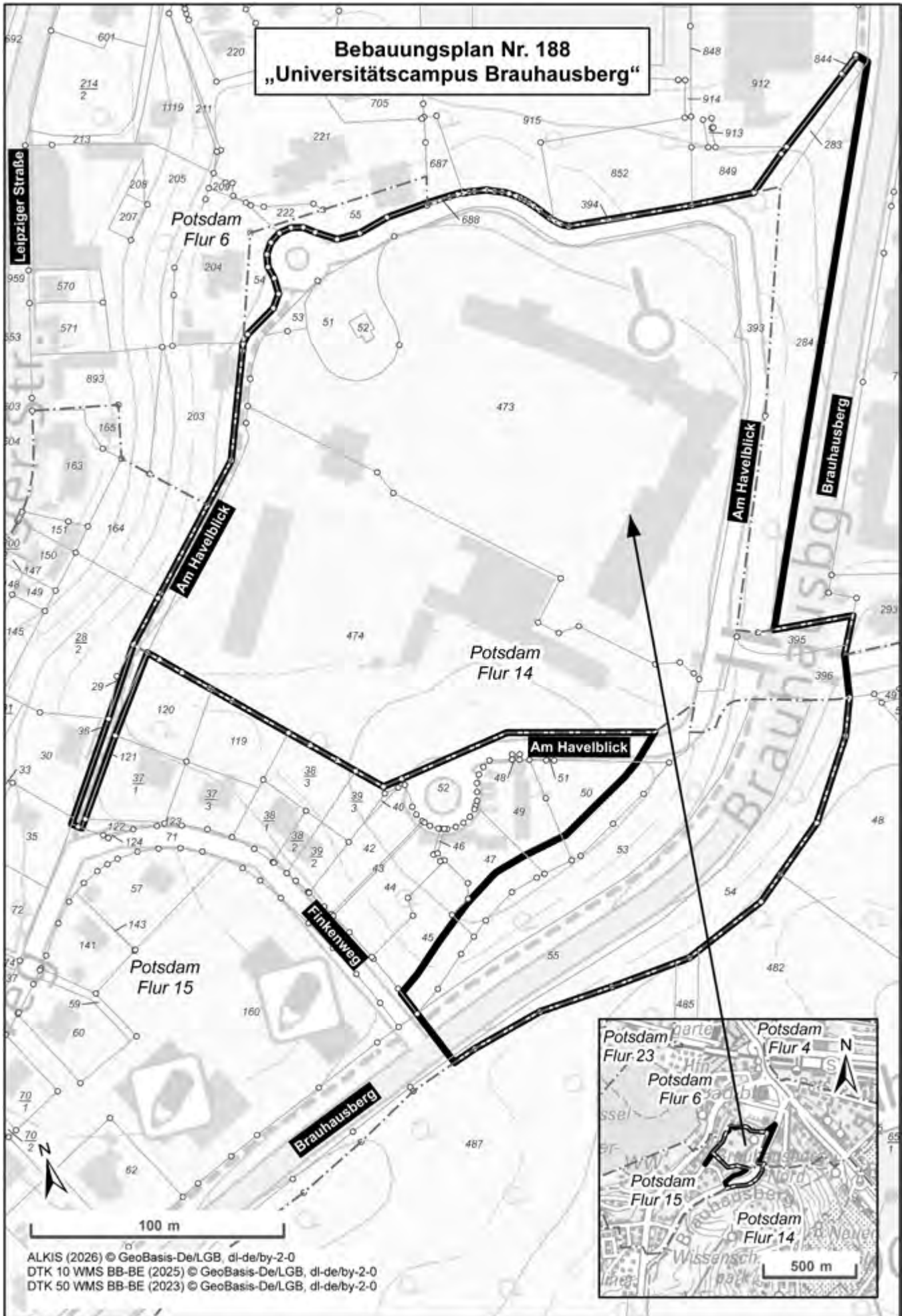
53 der Flur 15 bis zum Aufeinandertreffen der Grenzen dieses Flurstücks sowie des Flurstücks 52 der Flur 15 mit Weiterführung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 474 der Flur 14 bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 36 der Flur 15, im Westen: nach Süden führend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 121 der Flur 15, südliche Grenzen desselben Flurstücks sowie des Flurstücks 36 der Flur 15, nach Norden abknickend entlang der Grenze des letztgenannten Flurstücks sowie entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 393 der Flur 14 (Am Havelblick).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Potsdam: 283 (teilweise), 284 (teilweise) sowie 688 der Flur 6; 51, 52, 53, 393, 394, 395 und 396 (teilweise) sowie 473 und 474 der Flur 14; 36, 45 (teilweise), 47 (teilweise), 49 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise), 53, 54, 55 (teilweise) sowie 121 der Flur 15.

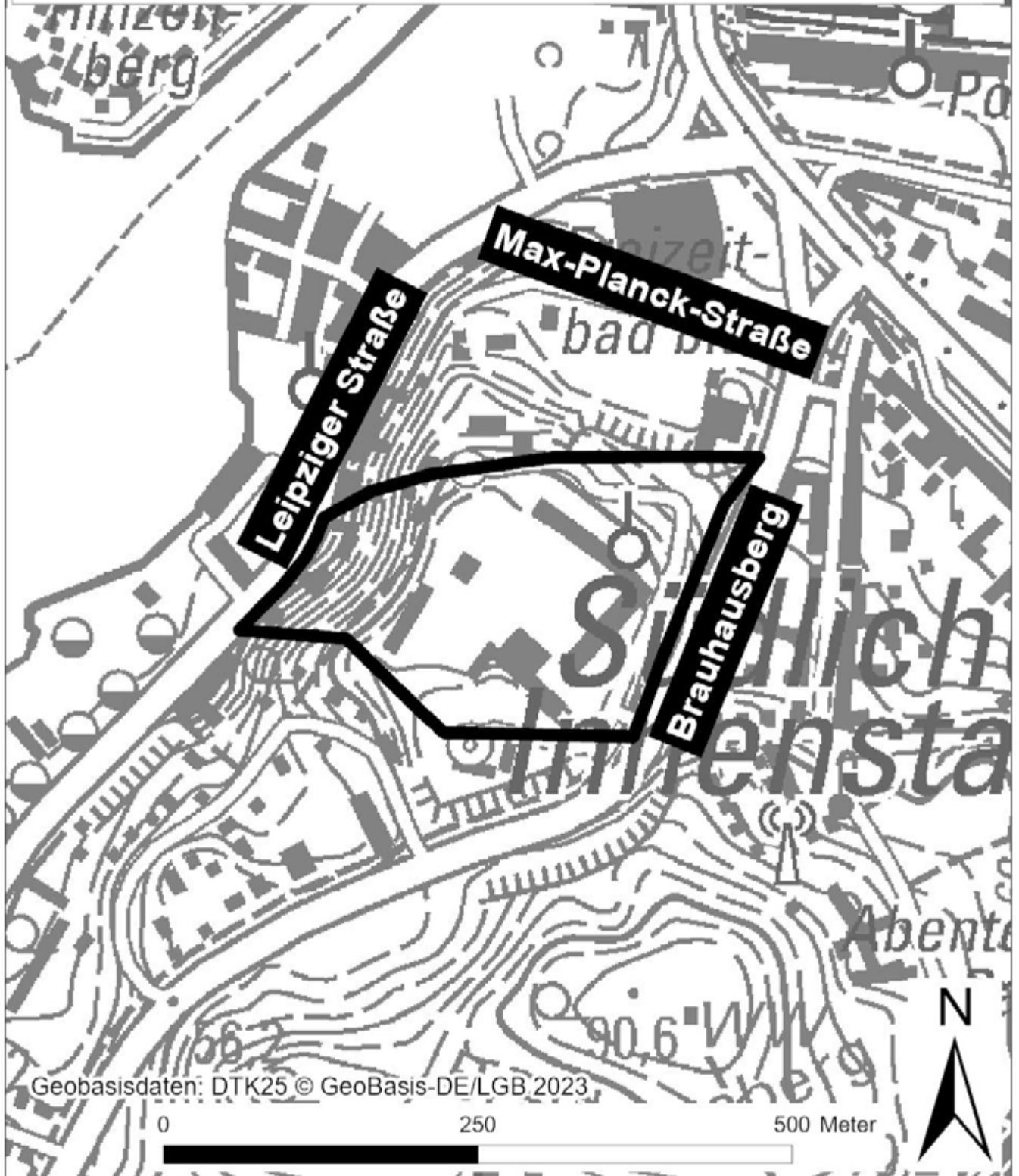
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Die Lage und die genaue Umgrenzung des Plangebiets sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 1).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha. Die Abweichungen zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich im Wesentlichen aus der Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans. Die Lage und genaue Abgrenzung des Plangebietes sind im ebenfalls beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Anlage 1: Geltungsbereich Bebauungsplan



Flächennutzungsplan-Änderung "Universitätscampus Brauhausberg (38/25)"



Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 „Universitäts-campus Brauhausberg“ soll dem formulierten Bedarf der Universität Potsdam nach Ersatzflächen für die Hochschulnutzung Rechnung getragen werden, die durch eine Erweiterung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee notwendig werden.

In einem Letter of Intent, veröffentlicht am 02.06.2025, zwischen der Landesregierung Brandenburg, der Hasso Plattner Foundation und der Universität Potsdam wird die Entwicklung des Hasso-Plattner-Instituts am Standort Griebnitzsee zu einem führenden Institut im Bereich Digitale Wissenschaft in Europa zum gemeinsamen Ziel erklärt.

Diese angestrebte Entwicklung bedingt den räumlichen Bedarf des gesamten Universitätsstandortes Griebnitzsee für das Institut. Aus diesem Grund ist die Verlagerung von Fakultäten der Universität Potsdam an den Standort Brauhausberg erforderlich.

Dieser Standort soll den Wandel der Lehrbedarfe zukunftsorientiert aufgreifen. Gleichzeitig entsteht ein neuer Universitäts-campus in Bahnhof- und Innenstadtnähe mit der einmaligen Chance, die Lehrereinrichtung mit den international bekannten und renommierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe synergetisch zu verknüpfen.

Die vorgesehene Nutzung als Hochschulstandort ist gegenwärtig planungsrechtlich unzulässig. Zur städtebaulichen Ordnung und planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Ansiedlung der Universität Potsdam am Standort Brauhausberg ist ein Verfahren zur Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans erforderlich. Das Bauleitplanverfahren setzt des Weiteren den dritten Beschlusspunkt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam mit der Drucksache 14/SVV/0148 vom 02.04.2014 um, wonach unverzüglich die Aufstellung eines Bebauungsplans einzuleiten ist, sobald erkennbar ist, dass von den damaligen Planungszielen abweichende Entwicklungsabsichten geäußert werden.

Darüber hinaus stehen mit dem Vorhaben zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen an den weiteren Universitätsstandorten in Zusammenhang. Insoweit bestehen Querbezüge zu anderen Bauleitplanverfahren der Landeshauptstadt Potsdam.

Da eine Nutzung durch die Universität Potsdam im Bereich nicht aus den Darstellungen des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan ebenfalls geändert werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Universität Potsdam auf dem Brauhausberg zu schaffen. Die Flächen auf der Bergkuppe sollen als Sondergebiet für universitäre Nutzungen festgesetzt werden. Vorgesehen sind insbesondere Nutzungen für Lehre (u. a. Seminarräume und Hörsäle), Forschung (z. B. Labore) sowie Verwaltung. Ergänzend sollen weitere universitäre Bedarfe wie Versorgung, Konferenznutzungen sowie studentisches Wohnen ermöglicht werden. Des Weiteren sollen öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen gesichert werden. Dabei soll das bestehende, denkmalgeschützte Gebäude der ehemaligen Kriegsschule einbezogen werden, das zuletzt bis 2013 vom Landtag Brandenburg genutzt wurde. Bei der Ent-

wicklung der Planinhalte sind die denkmalschutzpflegerischen Aspekte zu beachten und in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die landschaftliche Einbindung der Planung soll dazu beitragen, eine hohe Freiraumqualität für Besucherinnen und Besucher des Geländes zu entwickeln und zugleich einen harmonischen Übergang zu den angrenzenden Freiraumstrukturen zu ermöglichen. Der Erhalt des prägenden Gehölzbestands hat dabei oberste Priorität und ist bestmöglich sicherzustellen, soweit dies im Rahmen der Planung umsetzbar ist.

Im Planungsprozess ist für den Standort eine verkehrstechnische Untersuchung sowie ein Mobilitätskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist eine Analyse der bestehenden Verkehrssituation im Untersuchungsbereich und eine Verkehrsaufkommensermittlung für die geplanten Entwicklungen durchzuführen. Weitere Elemente sind u.a. die Darstellung der Verteilung des Gesamtverkehrs auf die Verkehrsträger und darauf aufbauend das Entwickeln und Aufzeigen von Maßnahmen, die den Umweltverbund fördern. In einem weiteren Schritt ist im Rahmen eines Erschließungskonzeptes die Erschließung inkl. möglicher zweiter Erschließung zu bearbeiten. Hier wird auch die sicherheitsbezogene Zuwegung im Zusammenhang mit Not- und Havariefällen zu beleuchten sein. Ziel ist es, eine angemessene, leistungsfähige Verkehrserschließung zu gewährleisten, die der geplanten Nutzung als Universitätscampus gerecht wird und negative Auswirkungen auf das umliegende Gebiet zu minimieren.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Da der Bebauungsplan nicht aus den gegenwärtigen Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung „Universitätscampus Brauhausberg“ (38/25) ist es, den Bereich als Sonderbaufläche mit entsprechender Zweckbestimmung darzustellen. Das Plangebiet ist aktuell als Gemischte Baufläche der Dichtestufe 2 (GFZ 0,5-0,8) dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig eine Sonderbaufläche mit dem Zweck Hochschule und Forschung (4,97 ha) sowie den westlichen Teil des Geltungsbereiches aufgrund der Darstellungssystematik in die südlich angrenzende Fläche zu integrieren und als Wohnbaufläche der Dichtestufe 2 (GFZ 0,5-0,8) (0,96ha) darzustellen. Die geplanten Änderungen entsprechen den grundsätzlichen Entwicklungszielen des FNP. Die Inhalte des beschlossenen FNP bleiben konsistent und bilden ein tragfähiges Grundgerüst für die künftige städtebauliche Entwicklung Potsdams. Die Zuordnung der Nutzungen wurde unter umweltschonenden Gesichtspunkten vorgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 02.06.2026 bis einschließlich 30.06.2026

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des oben genannten Zeitraums im Internet unter

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>

sowie unter

<https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>
eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

Informationen:

Bebauungsplanentwurf

Herr Wackernagel

Tel.: 0331/289-3228

Bereich Stadtraum Süd-West, Tel.: 0331/289-3221

(E-Mail: stadtraum-sued-west@rathaus.potsdam.de)

FNP Änderung

Frau Franke

Tel.: 0331/289-2557

Bereich Gesamtstädtische Planung, Tel.: 0331/289-3221

(E-Mail: gesamtstaedtsche-planung@rathaus.potsdam.de)

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Stadtplanung

Bereich Stadtraum Süd-West

Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur

14467 Potsdam

während folgender Dienstzeiten:

montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plaene/landeshauptstadt-potsdam>) oder per Mail an stadtraum-sued-west@rathaus.potsdam.de. Bei Bedarf können sie aber auch postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Stadtplanung, Stadtraum Süd-West Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Fax (0331/289-3222) abgegeben werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (SGVO) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter <https://mitgestalten.potsdam.de/de/stadtplanung>.

Potsdam, den 18. Mai 2026

Noosha Aubel

Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (9. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 4, 17, 18, 31 Abs. 3, 47 Abs. 1, 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 4. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 19], S.254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79)

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.06.2015 (7/2015), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 28.04.2025, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2025 (08/2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird „§ 14 BbgKVerf“ durch „§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf“ ersetzt
2. In § 6 wird „§ 14 BbgKVerf“ durch „§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf“ ersetzt und „im Sinne des § 14 Abs. 1 BbgKVerf“ ersatzlos gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt neu gefasst
„§ 7 Gleichstellungsbeauftragte
1. Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Funktion wird übertragen, hauptamtlich ausgeführt und ist direkt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister zugeordnet.“
„2. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden. Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des § 22 und § 23 des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg entsprechend. Die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Gleichberechtigung von Frau und Mann im Übrigen bleiben unberührt.“
4. § 13 wird ersatzlos gestrichen und an dessen Stelle eingefügt:
„§ 13 (nicht besetzt)“
5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Dies kann, nach entsprechender Prüfung im Einzelfall vollständig, oder teilweise für folgende Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:“
6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt angepasst:
 - a. Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Verteilung der Sitze der Ausschüsse richtet sich nach § 44 BbgKVerf.“

- b. Satz 5 wird wie folgt geändert:
- c. „Die nach §§ 3c, 8, 10 und 12 dieser Hauptsatzung gebildeten Beiräte sind berechtigt, zusätzliche Mitglieder mit aktivem Teilnahmerecht (sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 4 BbgKVerf) für die Berufung in die Ausschüsse vorzuschlagen.“
- d. Satz 4 wird wie folgt geändert:
„Für den Jugendhilfeausschuss gelten die jeweiligen Regelungen des SGB VIII sowie das Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG) in der jeweils gültigen Fassung.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner haben der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitige ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, beziehungsweise im Falle der Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann.“

8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten können neben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister durch die Fachbereichsleitung Personal, durch die Bereichsleitung Personal, die Bereichsleitung Personalentwicklung und -gewinnung oder durch die Leitung des Geschäftsbereichs Zentrale Verwaltung unterzeichnet werden.“

9. In § 23 Abs. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

10. § 23 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in den Schaukästen der Landeshauptstadt Potsdam vor dem Haupteingang Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam.“

Zusätzlich zu den Bekanntmachungen und Bekanntgaben sind die betreffenden Informationen auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam bereitzustellen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 17.04.2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Für die am 3. Dezember 2025 beschlossene Satzung über die Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung ordne ich gemäß § 87 Abs. 8 Satz 1 BbgBO i. V. m. § 23 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung in der nächsten regulär erreichbaren Ausgabe des Amtsblatts der Landeshauptstadt Potsdam an.

Die Ersatzbekanntmachung der Anlage zur Werbesatzung „Räumlicher Geltungsbereich und Gebietseilung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung“ Farbdruck und im Format DIN A3 (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) ordne ich gemäß § 23 Nr. 3 der Hauptsatzung i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 der (brandenburgischen) Bekanntmachungsverordnung an.

Die Einsichtnahme der Anlage zur Werbesatzung „Räumlicher Geltungsbereich und Gebietseilung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung Farbdruck und im Format DIN A3 (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) findet gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit

vom 22. Juni 2026 bis zum 10. Juli 2026

statt.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtraum Mitte
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
Raum 818
14467 Potsdam

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
09:00 bis 12:00 Uhr
montags und mittwochs
13:00 bis 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags
13:00 bis 18:00 Uhr
freitags
09:00 bis 13:00 Uhr

Ansprechpartner: Bereich Stadtraum Mitte
Tel.: 0331/289-3243
E-Mail: Stadtraum-Mitte@
rathaus.potsdam.de

Die Satzung wird in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.potsdam.de/de/werbesatzung-teilbereich-innenstadt> eingesehen werden.

Potsdam, den 22. April 2026, 7:32 Uhr

*Noosha Aabel
Oberbürgermeisterin*

Amtliche Bekanntmachung

Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam, Teilbereich Innenstadt, 2. Änderung vom 26.01.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8])

§ 87 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4, Satz 2, § 87 Abs. 8 u. 10 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1)
Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen im Sinne von § 10 BbgBO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Satzung gilt auch für bauliche Anlagen, die keine Werbeanlagen sind, aber Wirkungen wie Werbeanlagen entfalten können.

(2)

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht oder einer Zulassung nach Straßenrecht im Sinne von § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO bedürfen. Die Werbeanlagen nach § 60 Satz 1 Nr. 2 BbgBO unterliegen den Regelungen des Straßenrechts.

Diese Satzung gilt nicht für Werbeanlagen, die unter § 1 Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 und 10 BbgBO fallen.

(3)

Die nachfolgenden Anforderungen gelten auch für Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 BbgBO genehmigungsfrei sind und auch keiner Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bedürfen.

(4)

Anforderungen auf Grundlage von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)
Diese Satzung gilt in dem Teilbereich Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam.

(2)
Der räumliche Geltungsbereich und die Gebietseinteilung der Satzung sind in der zeichnerischen Darstellung zur Werbesatzung dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist Teil der Satzung.

(3)
Die Satzung gilt nicht für Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen.
Die Satzung gilt nur für Werbeanlagen an Gebäuden, an baulichen Anlagen und auf Grundstücken; sie gilt für diese Anlagen auch, wenn sie in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

§ 3 Begriffe

(1)
Die in dieser Satzung festgelegten Abmessungen und Flächenmaße der Werbeanlagen beziehen sich auf das die Werbeanlage umschließende Rechteck, mithin die äußeren Abmessungen einschließlich Konstruktion.

(2)
Mehrere Werbeanlagen (Sammelwerbeanlage) auf einer Unterkonstruktion gelten als eine Werbeanlage.

§ 4 Erlaubnispflicht, Genehmigungspflicht

(1)
Das Errichten und das Ändern von Werbeanlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 10 a, b oder d BbgBO baugenehmigungsfrei gestellt sind und mehr als 1 m² Ansichtsfläche überschreiten, erfordern im Geltungsbereich dieser Satzung eine Erlaubnis.

(2)
Die Erlaubnis erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

(3)
Für baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen finden die Regelungen dieser Werbesatzung Anwendung. Die Genehmigung erteilt die Untere Bauaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam.

Teil 2 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1)
Jede Anlage der Außenwerbung (Werbeanlage) muss grundsätzlich die materiellen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 2 BbgBO erfüllen.

(2)
Werbeanlagen sind so anzubringen und zu gestalten, dass sie

- die architektonischen Elemente der Fassadengliederung z.B. Bauteile wie Gesimse, Pilaster, Risalite, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichnungen oder Inschriften nicht verdecken und
- in Größe, Farbe, Proportionen, Gliederung, Lichtwirkung und Plastizität mit der Gestaltung der Fassade abgestimmt

sind und sich der Fassadenfläche, auf der sie befestigt sind, unterordnen und

- keine sich bewegende, blinkende oder an- und abschwellende Lichtwirkung erzeugen und
- nicht mit Spiegeln oder farbigen Flächen unterlegt sind und keine akustischen Elemente aufweisen und
- nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden und
- ohne Tagesleuchtfarben, ohne Signalfarben, ohne Reflexfarben und ohne Leuchttransparente ausgeführt werden

(3)
Ausnahmsweise dürfen sie bis zur Brüstungshöhe des zweiten Obergeschosses angebracht werden, wenn das Gewerbe, für das geworben wird nicht im Erdgeschoss, sondern darüber ausgeübt wird.

(4)
Unbeleuchtete Werbebanner/Transparente bis zu 10 m² Größe, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen oder Feste im Stadtgebiet von Potsdam geben, die nur ein bis zwei Mal im Jahr stattfinden und keinem Gewerbebetrieb und keiner Messeveranstaltung dienen, können für die Zeitdauer der Veranstaltungen oder Feste, für die geworben wird, einschließlich eines Zeitraums von vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder des Festes, jedoch längstens für die Dauer von zwei Monaten angebracht werden. Zwischen zwei Veranstaltungswerbungen an ein und demselben Ort muss mindestens ein Zeitraum von zwei Monaten liegen. Die Voraussetzungen des Absatz 2 c, d und f sind einzuhalten.

(5)
Sofern für räumliche Bereiche dieser Werbesatzung keine der nachfolgenden gebietsspezifischen Anforderungen der §§ 6 und 7 getroffen worden sind, gelten die Anforderungen nach §§ 5 und 8.

Teil 3 Gebietsspezifische Anforderungen an Werbeanlagen und Anforderungen an Baustellenwerbung

§ 6 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit besonderem Schutzstatus

(1)
In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen nur an Gebäuden zulässig.

Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen davon sind in § 9 geregelt.

(2)
In den Gebieten mit besonderem Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von maximal 5 % dieser Fassadenfläche einschließlich der Flächen von Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen in der Fassade nicht überschreiten und die Schriftzüge, Einzelbuchstaben oder Zeichen als zusammengehörende einzelne Anlage eine Fläche von 2,0 m² nicht überschreiten und
- sie als Schriftzüge mit maximal 40 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 40 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und

- c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen. Es sind im Falle einer Beleuchtung nur abgeschirmte Leuchten mit einem geschlossenen Gehäuse zu verwenden.

(3)

Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 0,8 m² je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sofern es im Erdgeschoss nicht möglich ist, dürfen sie ausnahmsweise bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden.

Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,25 m² groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein.

Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen. Es sind im Falle einer Beleuchtung nur abgeschirmte Leuchten mit einem geschlossenen Gehäuse zu verwenden.

(4)

Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn sie

- a) eine maximale Größe von bis zu 20% der jeweiligen Fensterfläche nicht überschreiten und
- b) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.

(5)

Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,5 m² nicht überschritten wird.

(6)

Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m² sind, sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Für mehrere Schilder zusammen sind die Beschränkungen nach Absatz 2a zu beachten.

7)

Auf dem Volant von Markisen sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.

§ 7 Anforderungen an Werbeanlagen in den Gebieten mit Schutzstatus

(1)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen zulässig, wenn

- a) sie an Fassaden eines Gebäudes in ihrer Gesamtausdehnung eine Fläche von maximal 10 % dieser Fassadenfläche einschließlich der Flächen von Fenstern, Türen und sonstigen Öffnungen in der Fassade nicht überschreiten und die Schriftzüge, Einzelbuchstaben oder Zeichen als zusammengehörende einzelne Anlage eine Fläche von 2,0 m² nicht überschreiten und

- b) sie als Schriftzüge mit maximal 50 cm Höhe auf der Fassade angebracht werden oder auf farblos transparenten Platten mit maximal 50 cm Höhe an der Fassade in Einzelbuchstaben und Zeichen aufgemalt oder als plastische Schrift und

- c) sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Sie können hinterleuchtet ausgeführt werden, wenn ein Lichtaustritt seitlich oder zur Fassade oder in schmaler Kontur zur Straße erfolgt oder sie durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Die Beleuchtungsstärke darf in dem Fall maximal 3 lx betragen. Es sind im Falle einer Beleuchtung nur abgeschirmte Leuchten mit einem geschlossenen Gehäuse zu verwenden.

(2)

Als Werbeanlagen sind Ausleger zulässig, die rechtwinklig zur Fassade angebracht sind und bis zu 80 cm in den Straßenraum hinausragen. Sie dürfen jeweils bis zu 2 Ansichtsflächen aufweisen und eine Fläche von 1 m² je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Die Ausleger dürfen an den Fassaden eines Gebäudes nur bis zur Oberkante der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.

Die Ausleger dürfen unbeleuchtet oder durch eine verdeckt angebrachte Lichtquelle angestrahlt werden. Sie dürfen auch indirekt beleuchtet werden.

Ausnahmsweise sind selbstleuchtende Buchstaben und Zeichen zulässig, wenn die Buchstaben eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und das die Schrift, den Text oder das Zeichen umfassende Rechteck insgesamt nicht mehr als 0,3 m² groß ist. Der Ausleger muss in dem Fall abgesehen von den Zeichen und Buchstaben undurchsichtig sein.

Die Beleuchtungsstärke darf maximal 3 lx betragen. Es sind im Falle einer Beleuchtung nur abgeschirmte Leuchten mit einem geschlossenen Gehäuse zu verwenden.

(3)

Als Werbeanlagen sind Beschichtungen oder Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern und Türen zulässig, wenn sie

- a) eine maximale Größe von bis zu 25% der jeweiligen Fensterfläche nicht überschreiten und
- b) ohne zusätzliche Beleuchtung ausgeführt werden.

(4)

Als Werbeanlagen sind Schaukästen zulässig, wenn eine Fläche von 0,8 m² nicht überschritten wird.

(5)

Schilder die auf einen Beruf an der Stätte der Leistung hinweisen und kleiner als 0,25 m² sind zulässig, wenn sie unbeleuchtet ausgeführt werden. Für mehrere Schilder zusammen sind die Beschränkungen nach Absatz 1a zu beachten.

(6)

In den Gebieten mit Schutzstatus sind Werbeanlagen freistehend auf Grundstücken zulässig, wenn

- a) sie sich an der Stätte der Leistung befinden und
- b) sie eine Einzelgröße von 1 m² nicht überschreiten und
- c) mit ihrer Oberkante eine Höhe von 2,30 m über Geländeoberfläche nicht überschreiten und
- d) sie unbeleuchtet ausgeführt werden.

Abweichend davon gilt: In Vorgärten sind freistehende Werbeanlagen nur zulässig, wenn sich am Gebäude keine Werbeanlagen befinden. Ein mobiler Aufsteller (Kundenstopper), welcher

die vorgenannten Bedingungen a) bis d) erfüllt, kann zusätzlich zu einer Werbung an der Fassade aufgestellt werden.

Die Werbeanlagen dürfen zusammen eine Gesamtgröße von 2 m² nicht überschreiten, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind. Dies gilt auch für Sammelwerbeanlagen

(7)
Auf dem Volant von Markisen im Erdgeschoss sind einfarbige Schriftzüge mit einer Buchstabenhöhe von maximal 15 cm zulässig.

§ 8 Anforderungen an Werbeanlagen an Bauzäunen und auf Baugerüsten sowie für Bauschilder

(1)
Die Einschränkungen der § 5 bis § 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen, die bis zu einer Höhe von 2,0 m an Bauzäunen errichtet werden sollen, sowie an Baugerüsten mit einer Größe von maximal 100 m² je Fassade. Die Plakate sind nur unbeleuchtet zulässig.

(2)
Bauschilder, die der Ankündigung von Vermietung bzw. Verkauf von den dort in Bau befindlichen Gebäuden dienen, dürfen auf dem betreffenden Baugrundstück in unbeleuchteter Art und mit einer maximalen Größe von 20 m² ausgeführt werden.

(3)
Die Werbeanlagen nach Abs. 1 dürfen nur während der Dauer der Bauarbeiten bestehen. Werbeanlagen nach Abs. 2 dürfen bis zu einer Innutzungsnahme von 75 % der Immobilie bestehen.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 9 Abweichung

(1)
Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser Satzung, insbesondere den allgemeinen Regelungen nach § 5 dieser Satzung vereinbar ist.

(2)
Abweichungen sind auf schriftlichen Antrag außerdem zulässig

- für Werbeanlagen von Apotheken und Kliniken zur besseren Sichtbarkeit während der Notdienstzeiten oder
- bei Baumaßnahmen, welche die Zugänglichkeit oder Sichtbarkeit eines Betriebes einschränken für die Dauer der Baumaßnahmen oder
- bei Museen für Sonderausstellungen an der Stätte der Leistung; Zwischen der Inanspruchnahme von den Ausnahmen müssen mindestens zwei Monate liegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung

- a) eine oder mehrere Werbeanlagen abweichend von den Regelungen des § 5 Abs. 2 errichtet oder verändert, außer eine Abweichung nach § 9 wurde zuvor erteilt.
- b) in einem als Gebiet mit besonderem Schutzstatus bezeichneten Gebiet eine oder mehrere Werbeanlagen abweichend von den Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 7 errichtet oder verändert, außer eine Abweichung nach § 9 wurde zuvor erteilt.
- c) in einem als Gebiet mit Schutzstatus bezeichnetem Gebiet eine oder mehrere Werbeanlagen abweichend von den Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 7 errichtet oder verändert, außer eine Abweichung nach § 9 wurde zuvor erteilt.
- d) eine oder mehrere Werbeanlagen abweichend von den Regelungen des § 5 Abs. 4 oder des § 8 errichtet oder verändert oder über die in § 5 Abs. 4 oder § 8 Abs. 3 angegebenen Zeiträume hinaus betreibt, außer eine Abweichung nach § 9 wurde zuvor erteilt.

(2)
Ordnungswidrig nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung eine oder mehrere Werbeanlagen ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4 errichtet oder verändert.

(3)
Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

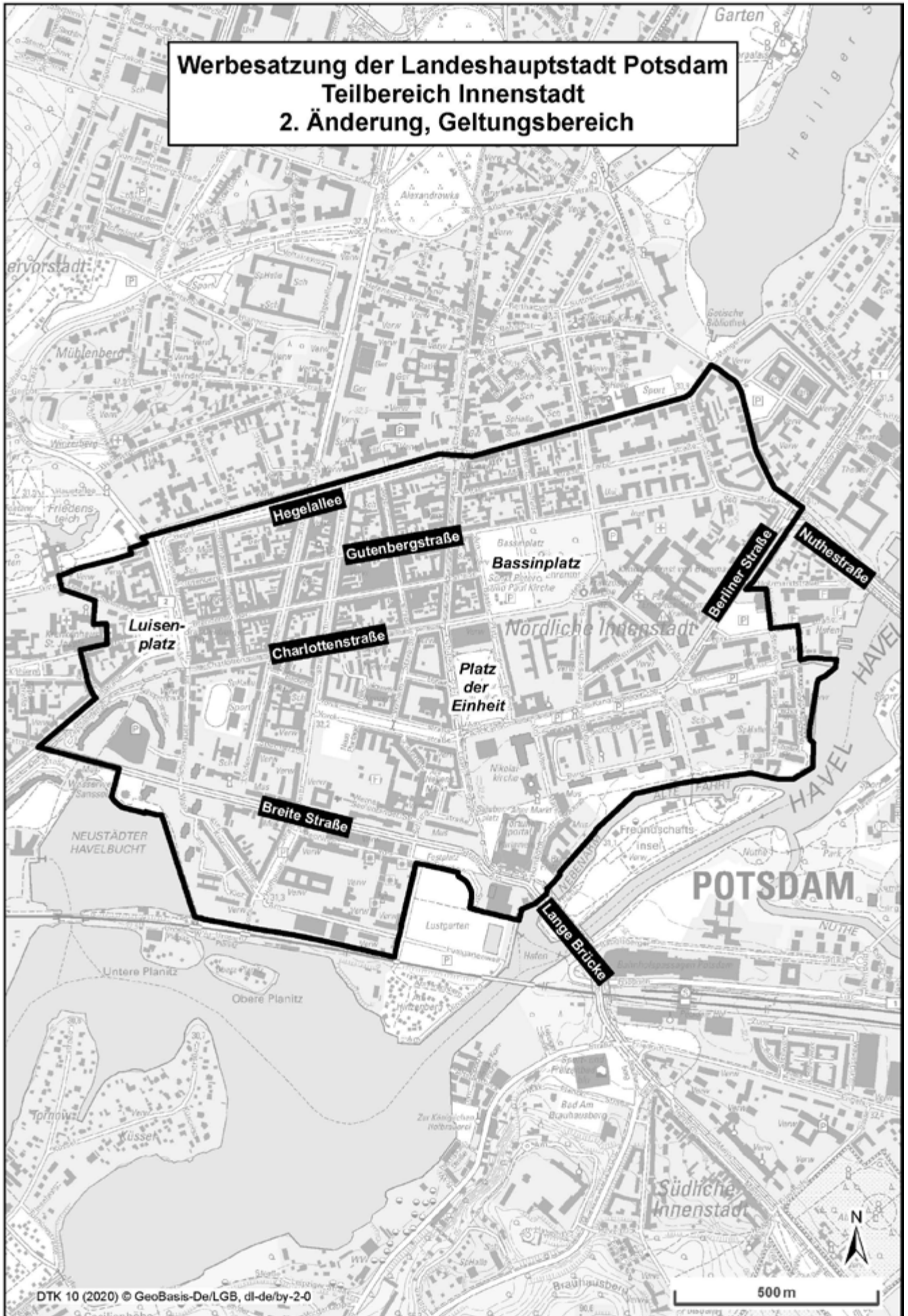
Potsdam, den 26.01.2026

*Noosha Aabel
Oberbürgermeisterin*

Anlage: Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam – Teilbereich Innenstadt – Anlage zur Werbesatzung - Räumlicher Geltungsbereich und Gebietseinteilung gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung

Hinweis: Der nachfolgende Abdruck des räumlichen Geltungsbereichs dient nur zur Information. Die Gebietseinteilung ist darin nicht enthalten.

**Werbesetzung der Landeshauptstadt Potsdam
Teilbereich Innenstadt
2. Änderung, Geltungsbereich**



Hinweise:

1. Ein großer Teil des Geltungsbereichs der Werbesatzung befindet sich im Bereich der Denkmalbereichssatzung „Stadtkern Potsdam“.
2. Viele Gebäude sind eingetragenen Einzeldenkmale.
3. Weite Teile des räumlichen Geltungsbereichs der Werbesatzung überschneiden sich mit den Bodendenkmalen BD2140 und BD2172.
4. Es gibt Überschneidungen mit den folgenden Erhaltungssatzungen:
 - Am Kanal /Stadtmauer
 - Berliner Vorstadt
 - Holländisches Viertel
 - Leiblstraße
 - Neuer Markt /Plantage
 - Platz der Nationen (Luisenplatz)
 - Stadterweiterung Nord / Stadterweiterung Süd
5. Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, brauchen keine Genehmigung und keine Erlaubnis.
6. Die Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung hat keine Konzentrationswirkung. Es sind ggf. noch eine denkmalrechtliche Erlaubnis und/oder eine Genehmigung nach §§ 172/173 Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung) einzuholen.
7. Die Brandenburgische Bauordnung bietet keine Rechtsgrundlage, die Beleuchtung von Werbeanlagen zeitlich zu begrenzen. Es wird aus Gründen der Energieeinsparung und der Reduzierung der Lichtverschmutzung und der damit verbundenen Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gebeten, die Beleuchtung von Werbeanlagen nur entsprechend der Lichtleitlinie des Landes Brandenburg zu betreiben. Die Lichtleitlinie ist auf der Internetseite des Landes Brandenburg verfügbar:
<https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lichtleitlinie2014>

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam (2. Änderungssatzung Gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§ 3, 12 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31])

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam in der Fassung der 1. Änderungssatzung öffentlich bekanntgemacht in den Amtsblättern der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5/2011 vom 28.04.2011, S. 13 und Nr. 6/2014 vom 30. April 2014, S. 6 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) der Gebührensatzung wird um Satz 2 ergänzt:
Eine Änderung der Gebührensatzung bzw. der Gebühren ist zum Beginn eines Schuljahrs möglich.
2. § 1 (2) wird wie folgt neu gefasst:
Zur Zahlung verpflichtet sind die jeweiligen volljährigen Nutzer (Schüler, Kurs- oder Projektteilnehmer) oder bei nicht volljährigen Nutzern deren Erziehungsberechtigte.
3. § 1 (3) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die in dem Bescheid benannten Jahresbeträge werden zu den Terminen 31.10., 31.01., 30.04. und 31.07. eines jeden Schuljahres fällig und können zu diesen Terminen durch Überweisung beglichen oder im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. § 1 (6) wird neu hinzugefügt:
Der Unterricht sowie Kurse und Projekte können sowohl
5. Bei § 2 (2) a) wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:
Die Abmeldung vom Instrumental- und Gesangsunterricht sowie von den Kursen muss zum Ende des 1. Schulhalbjahres (31.01.) bis zum 31.12. erfolgen. Die Abmeldung zum Schuljahresende (31.07.) muss bis zum 30.04. dieses Jahres erfolgen.
Des Weiteren kann eine Abmeldung zwei Monate nach Aufnahme in die Musikschule sowie zwei Monate nach einem Lehrerwechsel, der durch die Musikschule veranlasst wurde, erfolgen. Sie muss bis zum 3. Kalendertag des jeweils zweiten Monats vorliegen.
Bei nachgewiesenem Umzug an einem neuen Hauptwohnsitz, der mehr als 15 km von Potsdam entfernt ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht zu dem Monat, an dem der neue Wohnsitz bezogen wird.
6. § 2 (3) wird gestrichen.
7. § 2 (4) wird zu § 2 (3).
8. § 2 (5) wird zu § 2 (4) und bei d) wie folgt neu gefasst:
d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung der Musikschule im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung;
9. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für den Unterricht

- (1) Für Instrumental- und Gesangsunterricht werden pro Schüler folgende Gebühren erhoben:
 - a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	53,00 €	636,00 €
Einzelunterricht 45 min	72,00 €	864,00 €
Einzelunterricht 60 min	96,00 €	1.152,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	45,00€	540,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	40,00 €	480,00 €

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	58,00 €	696,00 €
Einzelunterricht 45 min	79,00 €	948,00 €
Einzelunterricht 60 min	106,00 €	1.272,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	50,00€	600,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	44,00 €	528,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	64,00 €	768,00 €
Einzelunterricht 45 min	87,00 €	1.044,00 €
Einzelunterricht 60 min	117,00 €	1.404,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	55,00€	660,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	49,00 €	588,00 €

(2) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen folgende Gebühren:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	63,00 €	756,00 €
Einzelunterricht 45 min	86,00 €	1.032,00 €
Einzelunterricht 60 min	115,00 €	1.380,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	54,00 €	648,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	48,00 €	576,00 €

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	70,00 €	840,00 €
Einzelunterricht 45 min	95,00 €	1.140,00 €
Einzelunterricht 60 min	127,00 €	1.524,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	60,00 €	720,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	53,00 €	636,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Einzelunterricht 30 min	77,00 €	924,00 €
Einzelunterricht 45 min	105,00 €	1.260,00 €
Einzelunterricht 60 min	140,00 €	1.680,00 €
Gruppenunterricht - 2 Schüler 45 min	66,00 €	792,00 €
Gruppenunterricht - 3 Schüler 60 min	59,00 €	708,00 €

(3) Für Unterricht in den Ergänzungsfächern und Ensemblefächern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	11,00 €	132,00 €
Ensemblefächer (bei vorhandener Kapazität)		gebührenfrei

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	12,00 €	144,00 €
Ensemblefächer (bei vorhandener Kapazität)		gebührenfrei

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Ergänzungsfächer 45 min		
Gesangs- und Instrumentalschüler der Musikschule		gebührenfrei
Externe Nutzer	14,00 €	168,00 €
Ensemblefächer (bei vorhandener Kapazität)		gebührenfrei

10. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren für Kurse, Projekte und Veranstaltungen

(1) Teilnehmer der Kurse zahlen folgende Gebühren:

a) Gebühren ab dem 01.08.2026:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	12,00 €	144,00 €
Kurse 45 min	18,00 €	216,00 €
Kurse 60 min	24,00 €	288,00 €

b) Gebühren ab dem 01.08.2027:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	14,00 €	168,00 €
Kurse 45 min	21,00 €	252,00 €
Kurse 60 min	28,00 €	336,00 €

c) Gebühren ab dem 01.08.2028:

	monatlich	jährlich
Kurse 30 min	15,00 €	180,00 €
Kurse 45 min	22,50 €	270,00 €
Kurse 60 min	30,00 €	360,00 €

(2) Zur Durchführung von Projekten und bei der musikalischen Gestaltung von einzelnen Veranstaltungen erfolgt eine freie Vertragsgestaltung mit den Teilnehmern oder mit dem Veranstalter oder sonstigen Dritten durch den Direktor der Musikschule, wobei eine angemessene Gebühr von den Teilnehmern, vom Veranstalter oder sonstigen Dritten erhoben werden kann. Parallel hierzu sind auch kostenlose musikpädagogische Projekte möglich.

11. § 5 (1) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Instrumentenüberlassung wird ein gesonderter öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem volljährigen Nutzer oder bei nicht volljährigen Nutzern mit deren Erziehungsberechtigten abgeschlossen.

12. § 5 (2) wird wie folgt neu gefasst:

Es wird eine monatliche Gebühr nach dem Wert der Instrumente erhoben. Sie beträgt pro Monat:

- a) ab dem 01.08.2026:
für die Wertgruppe I (bis 600,00 €): 6,00 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €): 12,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €): 18,00 €
- b) ab dem 01.08.2027:
für die Wertgruppe I (bis 600,00 €): 6,50 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €): 13,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €): 19,50 €
- c) ab dem 01.08.2028:
für die Wertgruppe I (bis 600,00 €): 7,00 €
für die Wertgruppe II (bis 1.200,00 €): 14,00 €
für die Wertgruppe III (über 1.200,00 €): 21,00 €

13. § 5(3) wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgen die Überlassung und Rückgabe im Laufe eines Monats inmitten des Schuljahres, so ist der betreffende Monat voll gebührenpflichtig.

14. § 5 (5) wird wie folgt neu gefasst:

In Ausnahmefällen können Musikinstrumente durch Einzelfallentscheidung des Direktors kostenlos oder gegen eine angemessene Gebühr an Dritte überlassen werden.

15. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ermäßigungen

- (1) Die gewährten Ermäßigungen gelten grundsätzlich pro Schüler entweder für das erste Unterrichtsfach gemäß § 3 Absatz (1) oder den ersten Kurs gemäß § 4 (1). Für Projekte gemäß § 4 (2) werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (2) Sind Geschwister Schüler der Musikschule, wird bis zum vollendeten 25. Lebensjahr folgende Ermäßigung der Unterrichtsgebühr in der Reihenfolge der Unterrichtsaufnahmen gewährt:
Für das
a) 2. Kind 25 %
b) 3. Kind 50 %
c) 4. Kind 75 %
Jedes weitere Kind wird gebührenfrei unterrichtet.
- (3) Eine zusätzlich anzurechnende Sozialermäßigung in Höhe von 50% wird auf schriftlichen Antrag bei entsprechendem Nachweis in den folgenden Fällen gewährt:
- bei Grundsicherung nach SGB II
 - bei Grundsicherung nach SGB XII
 - bei Leistungen nach AsylbLG
 - bei BAföG
 - bei BAB (Bundesausbildungsbeihilfe)
 - bei Wohngeld
 - bei Kinderzuschlag

Voraussetzung ist, dass entweder der Nutzer eine oder mehrere der o.g. Hilfen oder Leistungen bezieht oder ein Erziehungsberechtigter, der mit dem minderjährigen Nutzer in einer Bedarfsgemeinschaft bzw. in einem Haushalt lebt, eine oder mehrere der o.g. Hilfen oder Leistungen bezieht. Als Nachweis dient ein aktueller Bescheid, der ab dem auf den Zeitpunkt der Einreichung folgenden Monat anerkannt wird. Mit Beantragung der Sozialermäßigung und Einreichung eines Bescheides bestätigt der Erziehungsberechtigte, dass der minderjährige Nutzer in der gleichen Bedarfsgemeinschaft bzw. im gleichen Haushalt lebt. Als Nachweis für eine Sozialermäßigung von 50% kann außerdem ein auf den Nutzer ausgestellter, gültiger Kultur- und Sozialpass der Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt werden.

Die Sozialermäßigung in Höhe von 50% ist auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage eines gültigen Nachweises verlängert. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Gebührenermäßigung innerhalb eines Schuljahres sind die begünstigten Nutzer zu einer entsprechenden Mitteilung an die Musikschule verpflichtet. Ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzung sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

16. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Begabtenförderung, studien- und berufsvorbereitende Ausbildung

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Begabtenförderung und für die studien- oder berufsvorbereitende Ausbildung ist der Einzelunterricht à 45 Minuten oder 60 Minuten an der Musikschule.
- (2) Alle Fördermaßnahmen der Begabtenförderung und der studien- oder berufsvorbereitenden Ausbildung müssen durch jährlich stattfindende Leistungsprüfungen bestätigt werden, die durch eine Jury aus Fachlehrern der Musikschule unter dem Vorsitz des Direktors vorgenommen werden. Bei Nichtbestätigung entfällt eine weitere Fördermaßnahme.
- (3) In der Begabtenförderung werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlichen gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 oder 60 Minuten zusätzlich entweder 15 oder 30 Minuten Unterricht erteilt, die insbesondere der Förderung des Ensemblespielens dienen und gebührenfrei sind.
- (4) Die studien- oder berufsvorbereitende Ausbildung dient der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikerberufe oder für musikverwandte Berufe (Lehramt Sekundarstufe, Musiktherapie etc.) und beinhaltet besondere Fördermaßnahmen und Anforderungen. Es werden in einem Instrumental- oder Vokalfach zum wöchentlich gebührenpflichtigen Einzelunterricht à 45 Minuten zusätzlich 45 Minuten Unterricht erteilt, die gebührenfrei sind.
Für das Nebenfach Klavier oder Korrepetition (30 Minuten) wird keine Gebühr erhoben. Die Teilnahme am Unterricht in Ensemble- und Ergänzungsfächern ist obligatorisch.

17. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Datenschutz

Die Musikschule verarbeitet unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer aktuellen Fassung folgende personenbezogenen Daten: Name und Anschrift des Gebührenpflichtigen sowie des Schülers, Telefon, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum Schüler, Ermäßigungstatbestände für Geschwister- oder Sozialermäßigung, Bezeichnung der Unterrichtsfächer sowie ggf. der überlassenen Instrumente.

18. § 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten werden in § 10 geregelt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die § 3 Abs. 1, b); Abs. 2, b); Abs. 3, b); § 4 Abs. 1, b); § 5 Abs. 2, b) treten zum 01.08.2027 und die § 3 Abs. 1, c); Abs. 2, c); Abs. 3, c); § 4 Abs. 1, c); § 5 Abs. 2, c) treten zum 01.08.2028 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Zweiten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam treten zum 01.08.2026 in Kraft.

Potsdam, den 11. Mai 2026

Noosha Aubel
Oberbürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Verein Jachtclub 1990 Wildpark West e.V.

„Der Verein Jachtclub 1990 Wildpark West e.V., vormals See-Steig 1 in Geltow, ist am 13.01.2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.“

Liquidatoren:

Albert Coenders, Scabelstraße 4, 14109 Berlin

Leopold Coenders, Wilmstraße 21, 10961 Berlin

Fabian Marten, Weidenweg 6, 14669 Ketzin7Havel

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Senatsverwaltung
für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt

BERLIN 

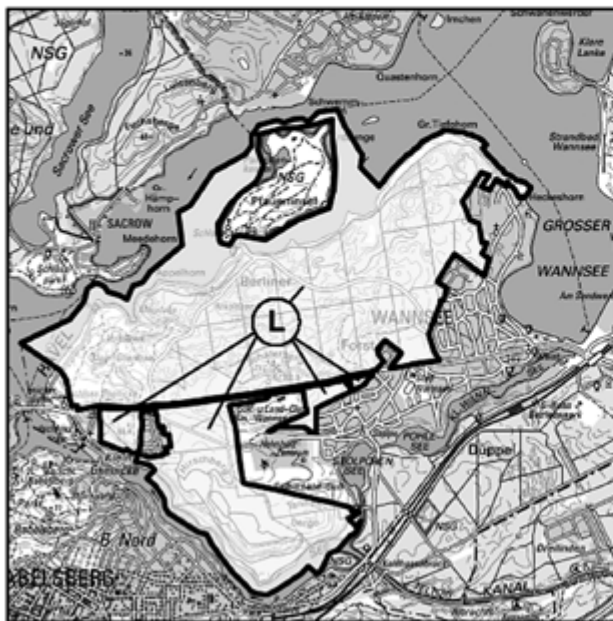
Bekanntmachung

gemäß § 27 Absatz 3 Berliner Naturschutzgesetz

Neuausweisung des Landschaftsschutzgebietes „westlicher Düppeler Forst und Glienicker Parklandschaft“

im Bezirk Steglitz-Zehlendorf von Berlin und

Aufhebung von anderen Rechtsvorschriften zu den Landschaftsschutzgebieten „Grünwald“ und „Spandauer Forst“



Für die gekennzeichnete Fläche (L) wird ein Unterschutzstellungsverfahren gemäß § 27 Berliner Naturschutzgesetz durchgeführt mit dem Ziel, die dort bisher geltende Landschaftsschutzgebietsverordnung abzulösen und die Fläche als Landschaftsschutzgebiet „westlicher Düppeler Forst und Glienicker Parklandschaft“ auszuweisen. Mit der Neuausweisung werden zugleich die nach § 32 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Regelungen zum Schutz des Vogelschutzgebietes „Westlicher Düppeler Forst“ (Gebietsnummer DE 3544-306) nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie festgesetzt.

Im Zuge des Verfahrens werden darüber hinaus 3 Verordnungen zu den Landschaftsschutzgebieten „Grünwald“ und „Spandauer Forst“ aus den Jahren 1999, 2000 und 2008 zur Rechtsbereinigung aufgehoben, da sie heute nicht mehr anwendbar sind. Für diese Landschaftsschutzgebiete gelten die aktuellen Verordnungen aus 2017.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird mit den dazu gehörenden Karten gemäß § 27 Absatz 3 Berliner Naturschutzgesetz für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Ort:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
Erdgeschoss, Raum 047 (bitte die Ausschilderung beachten)

Zeit:

vom 1. Juni 2026 bis einschl. 30. Juni 2026
Montag bis Freitag von 10.00 – 18.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 9025-1672

Sie können innerhalb dieses Zeitraumes die Unterlagen außerdem im Internet einsehen und sich dort online äußern unter: www.berlin.de/naturschutz-ausweisung/ Während der Auslegung können Sie Bedenken und Anregungen schriftlich, online oder zur Niederschrift vorbringen. Die von Ihnen fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden im weiteren Verfahren geprüft und in die Abwägung einbezogen. Das Ergebnis der Abwägung wird den Betroffenen mitgeteilt.

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt alle Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: Mittwoch, 24.06.2026 18.00 Uhr

Ort: Gartenbau Buba, Potsdamer Chaussee 51,
14476 Potsdam

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2025
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2025/26
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2025/26
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2025/26 durch den Jagdpächter Boris Plaß

7. Beschlussfassung

- Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2025 und der Berichte
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 25/26

8. Diskussion

9. Schlusswort des Vorsitzenden

10. gemeinsames Abendessen

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 28.04.2026

Der Vorstand

i.A. Uwe Peschke
Schriftführer

Amtliche Bekanntmachung

Fortschreibung der besonderen Bodenrichtwerte im Entwicklungsbereich Babelsberg

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2025 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jeder kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben.

Sitz der Geschäftsstelle:
Landeshauptstadt Potsdam,
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam
Telefon: 0331/289 3182 oder 3183
E-Mail: Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, 12.05.2026

M. Jähne
Vorsitzender des Gutachterausschusses

